

## Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 12. Januar 2010

### Landsgemeindevorlagen

#### ***Memorialsantrag „Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel auf dem gesamten Kantonsgebiet ist kostenlos“***

Dem Landrat wird beantragt, den Memorialsantrag „Die Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel ist auf dem gesamten Kantonsgebiet kostenlos“ der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.

Die JUSO Glarnerland fordert kostenloses Benutzen aller öffentlichen Verkehrsmittel auf dem Gebiet des Kantons Glarus. Es sei Aufgabe des Staates, eine sinnvolle Mobilität für alle Einwohnerinnen und Einwohner sicher zu stellen. Kostenloser öffentlicher Verkehr (öV) stelle eine einmalige Chance dar. Er gäbe einzigartige und positive Impulse auf verschiedensten Ebenen: wirtschaftlich, touristisch, im Wohnortmarketing oder Umweltschutz.

Ein funktionierender öV setzt aber gutes Angebot, einfaches und attraktives Tarifsysteem, hohe Qualität und Pünktlichkeit voraus und nicht einen Nulltarif. Auch sind die Zielsetzungen im Richtplan enthalten. Folgende Gründe sprechen gegen den Nulltarif:

- Durch die Angebotserweiterung entstehen zusätzliche, nicht abschätzbare Kosten. Diese Kosten fallen zudem vollumfänglich beim Kanton als Besteller an – der Bund wird sich an diesen Kosten nicht beteiligen. Ein durch den Memorialsantrag notwendiger Zusatzausbau mit weiteren unwägbaren, schwer kalkulierbaren Kostenfolgen lässt sich im schwierigen finanzpolitischen Umfeld nicht verantworten.
- Der Kanton Glarus ist zu klein, um mit einer Insellösung einen Nulltarif einzuführen. Ein Gratis-öV im Kanton ist mit angemessenem administrativem und organisatorischem Aufwand nicht realisierbar.
- Der Preis für die Benützung des öV ist zwar Faktor, aber nicht zentrales Argument dafür. Gratis-öV allein bewirkt keine relevanten Verkehrsverlagerungen vom motorisierten Individualverkehr zum öV. Zudem fehlt ein touristisches Umfeld, wie z.B. im Oberengadin oder in der Region Davos, um einen Nulltarif einführen zu können.
- Die Kosten sind unklar; dafür wären umfangreiche Abklärungen notwendig. Da das nationale Tarifsysteem keine Kantonsgrenzen kennt, sind Auswirkungen auf Generalabonnements-Kunden und Nutzende von anderen nationalen Tarifen äusserst schwierig festzustellen.
- Der öV entwickelte sich zu einem Billigprodukt mit unerwünschten Nebenwirkungen wie Verschlechterung der Pünktlichkeit zu Spitzenzeiten, Abnahme der Sauberkeit und Sicherheit, Benutzung der Transportmittel als Aufenthaltsraum nicht nur bei Schlechtwetter (was nichts kostet, ist nichts wert).

## **Änderung Sozialhilfegesetz (Behindertenkonzept)**

Zuhanden der Landsgemeinde wird dem Landrat eine Ergänzung des Sozialhilfegesetzes unterbreitet, welche das vom Bundesrecht geforderte Behindertenkonzept, das die Grundsätze der kantonalen Behindertenpolitik festlegt, gesetzlich verankert. Sie gilt für Wohn-, Werk- und Tagesstätten im Behindertenbereich und regelt Verfahren und Zuständigkeiten. Die gestützt darauf erteilten Betriebsbewilligungen bilden z.B. Voraussetzung für die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen. Der Regierungsrat wird zu Leistungsvereinbarungen ermächtigt.

Der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen übertrug ab 2008 die Finanzierung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone. Um Kontinuität zu gewährleisten, bestimmt das Bundesrecht eine Übergangsfrist von drei Jahren, während welcher die „bisherigen Leistungen“ des Bundes weiterzuführen sind. Nachher sind diese so lange zu erbringen, bis ein vom Bundesrat genehmigtes kantonales Konzept vorliegt, das zu enthalten hat:

- Bedarfsplanung, Verfahren für periodische Bedarfsanalysen;
- Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen;
- Grundsätze der Finanzierung;
- Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals;
- Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen;
- Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung sowie Planung für die Umsetzung des Konzepts.

## **Konzession für Luchsingerbach**

Die Konzession für die Nutzung des Luchsingerbaches wird durch den Regierungsrat erteilt. Diese Wasserkraft wurde während mehr als 200 Jahren für eine Mühle genutzt („obere Mühle“). Es wurden zwei kleine Kraftwerke betrieben. Das obere Kraftwerk soll mit einer anderen Technik wieder in Betrieb genommen werden. Seit der Betriebsaufgabe 1966 blieben Fassung, Druckleitung und Turbine bestehen. Für die Nutzung besteht ein privates Wasserrecht. Es ist die Gründung einer neuen Gesellschaft, der Bächital Energie GmbH, geplant, die das Kraftwerk betreiben wird. Dieses wird mit dem Betriebswasser des Kraftwerkes der Werkbetriebe Glarus betrieben. Das Wasser wird in einer Rohrleitung von dessen Zentrale über den Luchsingerbach geführt. Die Maschinen werden erneuert. Die Rückgabe findet wie beim früheren Kraftwerk statt. Die Leistung liegt bei etwa 63 kW, die jährliche Produktion bei 250'000 kWh; für solche Konzessionen ist der Regierungsrat Erteilungsinstanz.

## **Arbeitsvergebung**

Die Planungs- und Bauleitungsarbeiten für den Umbau 2010 des Zaunschulhauses werden dem Architekturbüro Hauser + Marti AG, Glarus, vergeben.

## **Personelles**

Als Mitglied der Kulturkommission wird die Bildhauerin Tina Hauser, Mühlehorn, gewählt. Seit 1993 übt sie das Kunsthandwerk aus. Es folgte ein Studium an der Hochschule für Gestaltung und Kunst in Luzern in den Bereichen Bildhauerei und Fotografie sowie ein vierjähriger Aufenthalt an der Kunstakademie Düsseldorf als Schülerin von Prof. Klaus Rinke mit Akademie- und Meisterbriefabschluss. Seit 1997 bestritt Tina Hauser über zwei Dutzend Gruppenausstellungen in Europa, Japan und den USA und in fünf Einzelausstellungen in der Schweiz, unter anderem im Kunsthaus Glarus und zuletzt 2006 im Museum Bickel in Walenstadt. Seit 2005 leitet sie die Gewürzmühle Landolt Hauser AG in Näfels in vierter Generation.

Sie tritt die Nachfolge von Prof. Peter Jenny an, der auf Ende 2009 zurücktrat und dessen langjährige Dienste herzlich verdankt werden.